

# **Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans der Umlegung „Am Feldl II“**

**Gemarkung Egmating, Gemeinde Egmating**

## **Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ebersberg vom 19. August 2025**

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, gibt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ebersberg, Dr.-Wintrich-Straße 7, 85560 Ebersberg bekannt, dass der Umlegungsplan der Umlegung „Am Feldl II“ am

**19. August 2025**

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs.1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Egmating ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ebersberg wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs liegt der Umlegungsplan in am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ebersberg, Dr.-Wintrich-Str. 7, 85560 Ebersberg (Zimmer 102), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** bei dem

**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ebersberg, Dr.-Wintrich-Straße 7,  
85560 Ebersberg**

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!



Hans Rumpfinger, Vermessungsdirektor